Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11419**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Katja Kipping, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kreis der Anspruchsberechtigten und die Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kassen der Bundesagentur für Arbeit sind gut gefüllt. Nach Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit wurde das Haushaltsjahr 2016 mit einem Überschuss von 5,4 Milliarden Euro abgeschlossen. Die Rücklagen liegen mit Stand Ende 2016 bei 9,8 Mrd. Euro und sollen zum Jahresende 2017 auf 11,4 Mrd. Euro anwachsen. Dies liegt zum einen an einer vergleichsweise günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes, die sich in erhöhten Beitragszahlungen an die Bundesagentur für Arbeit niederschlägt. Zum anderen ist die positive Finanzentwicklung aber auch ein Ausdruck der massiven Einschränkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung – insbesondere durch die Verkürzung der Rahmenfrist, innerhalb derer Ansprüche aufgebaut werden können und durch die Verkürzung der Anspruchsdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld.

Die Arbeitslosenversicherung ist durch diese Maßnahmen selektiver geworden und versichert aktuell nur noch eine Minderheit der Erwerblosen. Im Rechtskreis des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) wurden 2016 lediglich ein Drittel oder in Zahlen jahresdurchschnittlich 822.000 der 2.691.000 Erwerbslosen betreut. Davon erhielten insgesamt 788.000 Personen Arbeitslosengeld. 1,9 Millionen Erwerbslose sind auf Hartz-IV-Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen. Jede/r vierte Erwerbslose fällt nach einer Beschäftigung direkt ins Hartz-IV-System. In der Folge sind die Kosten der Erwerbslosigkeit strukturell von den Beitragszahlerinnen und -zahlern auf die Steuerzahlenden und über geringere Ansprüche auf die Betroffenen abgewälzt worden. Dieser Prozess muss umgekehrt, die Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung deutlich über 48 Monate für besondere

Personengruppen ausgeweitet werden, in dem sich Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung für die Betroffenen nicht nachteilig auswirken.

Die finanzielle Lage der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht es, die Reichweite der Arbeitslosenversicherung zu erweitern und kurzfristig dringende Maßnahmen umzusetzen. Das Ziel von Reformen muss sein, dass die Arbeitslosenversicherung wieder das Regelsystem zur finanziellen Absicherung und beruflichen Eingliederung der Erwerbslosen wird. Das bedeutet, die Hürden zur Erlangung von Ansprüchen zu reduzieren und die Anspruchsdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld (ALG I) zu verlängern. Zudem müssen die Regeln der Arbeitslosenversicherung so gestaltet werden, dass nur eine Vermittlung in gute Arbeit angestrebt wird.

Bereits im Oktober 2015 veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) einen Bericht, der sich mit den Auswirkungen einer veränderten Rahmenfrist beschäftigt. Bis Januar 2006 betrug die Rahmenfrist innerhalb des SGB III drei Jahre. Innerhalb dieser Zeit musste man 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, um Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. Eine Anhebung der Rahmenfrist auf drei Jahre und eine Absenkung der Anwartschaftsdauer im Paragraph 142 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auf vier Monate würde es nach Hochrechnungen des IAB (Dezember 2015) 210.000 Personen zusätzlich ermöglichen, Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Die Beschränkung der maximalen Anspruchsdauer von ALG I auf 12 Monate für unter 50-Jährige wird den tatsächlichen zeitlichen Anforderungen an die Suche nach einer neuen Stelle nicht gerecht. Auch die bestehende Anspruchsdauer bei den über 50-Jährigen ist deutlich zu gering, da mit zunehmendem Alter die Vermittlungsschwierigkeiten immer größer werden. Das Arbeitslosengeld und die den Erwerbslosen im Rechtskreis des SGB III zustehenden Unterstützungsleistungen fungieren vorrangig als Suchhilfe nach einem neuen Job. Unfreiwillige Beschäftigung unterhalb des Qualifikationsniveaus dient weder den Arbeitssuchenden noch den Unternehmen. Deshalb kommt Rechtsansprüchen auf Qualifizierung und Weiterbildung sowie der Vermittlung unter Beachtung erzielter Abschlüsse gerade im Hinblick auf die Fachkräftesicherung deutlich mehr Bedeutung zu.

In Kenntnis der mit zunehmendem Alter der Arbeitssuchenden größer werdenden Vermittlungsschwierigkeiten ist der Zeitraum für die Suche nach einer Anschlussbeschäftigung auszuweiten.

Zumutbarkeitskriterien legen fest, unter welchen Bedingungen von Erwerbslosen die Annahme eines Stellenangebotes erwartet wird. Sie sind ein wichtiges Instrument, mit dem die Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit auf die Qualität des Angebots an ausgeschriebenen Arbeitsverhältnissen einwirken kann. Die derzeit bestehenden Zumutbarkeitskriterien haben erheblich zur Ausbreitung schlechter und ungesicherter Arbeitsverhältnisse beigetragen. Sie leisten Lohndumping Vorschub. Niedriglöhne, Minijobs und Leiharbeit boomten in den vergangenen Jahren. Wer gute Arbeit will, darf nicht jede Arbeit für zumutbar erklären.

Die Arbeitslosenversicherung erfüllt neben dem Schutz vor den sozialen Risiken der Arbeitslosigkeit auch die Funktion, den Erwerbstätigen die Angst vor dem sozialen Aus nach einem Jobverlust zu nehmen und so ihre Verhandlungsposition im Kampf um gute Arbeit zu stärken. Durch die Ausweitung und Stärkung ihrer Schutzfunktion wird sie dieser Aufgabe wieder stärker gerecht, und jährlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

können hunderttausende Menschen vor dem Abrutschen ins Hartz-IV-System bewahrt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung vorzulegen, in dem die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des ALG I, dessen Bezugsdauer und die Zumutbarkeit für die Annahme einer Beschäftigung wie folgt neu geregelt werden:

1. Die Rahmenfrist in § 143 SGB III wird von zwei auf drei Jahre verlängert.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf ALG I für zwei Monate besteht. Jede weitere Beschäftigungsdauer von zwei Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird.

   Darüber hinaus ist die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes wie folgt zu erweitern und zu verlängern:

   Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten mindern nicht die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges. Die entsprechende Regelung im § 148 Absatz 1 Ziffer 7 SGB III wird gestrichen. Für die Dauer der Qualifizierung und Weiterbildung wird das Arbeitslosengeld weitergezahlt.

   Für jedes Beitragsjahr, welches über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Bezug des Arbeitslosengeldes.

   Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, gelten darüber hinaus folgende Mindestansprüche:

   18 Monate für über 50-Jährige Erwerbslose,

   24 Monate für über 55-Jährige Erwerbslose und erwerbslose Menschen mit Behinderungen sowie

   36 Monate für über 60-Jährige Erwerbslose.

   Die Bezugsdauer des Teilarbeitslosengeldes gem. § 162 Absatz 2 Ziffer 3 SGB III wird der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 147 SGB III angepasst.
3. Sanktionen im SGB II und die gegenwärtige Praxis der Sperrzeiten im SGB III stehen einer Vermittlung auf Augenhöhe entgegen. Deshalb müssen die Sanktionen und die gegenwärtige Praxis bei Sperrzeiten abgeschafft werden.
4. Die Zumutbarkeitskriterien im SGB III für Arbeitsangebote und Angebote der Arbeitsförderung sind neu zu regeln, indem der Qualifikationsschutz gewahrt, die Höhe des vorherigen Arbeitsentgeltes sowie der Verlauf des Berufslebens besser berücksichtigt und Tariflöhne bzw. vergleichbare Entlohnungen nicht unterschritten, die Regelungen zu Flexibilität und Fahrzeiten verbessert werden und die politische und religiöse Gewissensfreiheit berücksichtigt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 7. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.